

Grundsätze der Leistungsbewertung – Physik

Stand: 29.09.2010

Leistungsbewertung in der Sekundarstufe I

Es werden längere, zusammenhängende Unterrichtsbeiträge der einzelnen Schüler zur Bewertung herangezogen.

Dazu zählen:

- mündliche Beiträge wie Hypothesenbildung, Lösungsvorschläge, Darstellen von Zusammenhängen und Bewerten von Ergebnissen
- qualitatives und quantitatives Beschreiben von Sachverhalten, auch in mathematisch-symbolischer Form
- Analyse und Interpretation von Texten, Graphiken und Diagrammen
- selbstständige Planung, Durchführung und Auswertung von Experimenten (Sorgfalt und Genauigkeit beim Experimentieren)
- Erstellung von Produkten wie Dokumentationen zu Aufgaben, Untersuchungen und Experimenten, Protokolle, Präsentationen, Lernplakate, Modelle
- qualitatives und quantitatives Beschreiben von Sachverhalten unter Verwendung der Fachsprache
- Erstellung und Präsentation von Referaten
- Führung eines Heftes, Lerntagebuchs oder Portfolios
- kurze schriftliche Überprüfungen

Referate können je nach Umfang wie die Leistung in einer oder zwei Unterrichtsstunden gewichtet/gewertet werden.

Die Ergebnisse von Kurzreferaten und kurzen schriftlichen Übungen entsprechen einer mündlichen Einzelleistung.

Referate und schriftliche Übungen können das Leistungsniveau eines Schülers nicht grundlegend verändern. Sie sind bei der Ermittlung der Endnote von untergeordneter Bedeutung.

Das Anfertigen von Hausaufgaben gehört zu den Pflichten der Schülerinnen und Schüler. Unterrichtsbeiträge auf der Basis der Hausaufgaben können zur Leistungsbewertung herangezogen werden.

Von den Schülerinnen und Schülern wird eine vollständige, richtige und zeitlich begleitende Heftführung erwartet. Die Heftführung kann nach folgenden Kriterien bewertet werden: i. O., mit Einschränkung i. O., nicht i. O.

Bei der Bewertung „Sonstiger Leistungen im Unterricht“ werden prozess- und konzeptbezogene Kompetenzen sowie gedankliche Ansätze einbezogen.

Dazu gehören Qualität, Häufigkeit und Kontinuität sowie Freiwilligkeit der Beiträge.

Von stilleren Schülern müssen vom Lehrer in der Sekundarstufe I grundsätzlich Unterrichtsbeiträge eingefordert werden. Fehlende freiwillige Beiträge zum Unterrichtsgespräch sind keine hinreichende Begründung für eine mangelhafte Benotung.

Leistungsbewertung in der Sekundarstufe II

Für die Sek. II des Gymnasiums gilt insbesondere Kapitel 4 des Lehrplans Physik „Lernerfolgsüberprüfungen“. Diese Vorgaben sind einzuhalten.

Für Klausuren mögen die allgemeinen Korrekturzeichen (nach DIN 16511, siehe DUDEN zur „Textkorrektur“, S. 108 ff) hilfreich sein. Ein klausurinternes Punktschema wird verwendet und den Schülern transparent gemacht. Oberstes Gebot ist, dass der Schüler bzw. die Schülerin erkennen kann, was er / sie falsch gemacht hat bzw. warum er / sie nicht die entsprechende Punktzahl erreicht hat

Bei der Verwendung einer Punktbewertung ist ein Kommentar / Gutachten nicht zwingend erforderlich.

Die Grenzen zwischen der Note „ausreichend“ und der Note „mangelhaft“ ist beim Erreichen von etwa 40% der erforderlichen Leistung zu setzen. Oberhalb wie unterhalb dieser Schwelle soll die Zuordnung der Punktzahlen zu den weiteren Notenstufen in etwa äquidistant erfolgen. Eine Notentendenz der höheren Notenstufe ist damit in etwa mit 5% der geforderten Leistung zu setzen.

Für die Abiturprüfung gelten die Bestimmungen für das Zentralabitur. Die dort festgeschriebenen Beurteilungskriterien und Punkte- bzw. Prozentverteilungen sollen in der Qualifikationsphase zunehmend in den Klausuren angewendet und den Schülern transparent gemacht werden.

Für die Sek. II gelten bis auf weiteres die Kriterien zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ in den Richtlinien und Lehrplänen Sek. II, Gymnasium / Gesamtschule S. 54 – 59, Stand 1999.